

Thomas Hollweck
Rechtsanwalt
Karl-Liebnecht-Straße 34
10178 Berlin - Mitte
www.kanzlei-hollweck.de

Ausfertigung



Eingegangen
31. Okt. 2011
Rechtsanwalt
Thomas Hollweck

Amtsgericht Köpenick

Im Namen des Volkes

Urteil nach § 495a ZPO

Geschäftsnummer:
17 C 162/11

Verkündet am:
13. Oktober 2011

In dem Rechtsstreit

der BFS risk & collection GmbH, Gütersloher Straße 123, 33415 Verl, vertreten durch die Geschäftsführer Frank Kepsch, Dirk Krupke, Jörg Senge, Michael Weinreich, sämtlich geschäftsansässig ebenda,

Klägerin,

– Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Andreas Schneider, Osnabrücker Landstraße 2-8, 22275 Gütersloh,

gegen

die Michaela Kl

Berlin,

Beklagte,

– Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Thomas Hollweck, Karl-Liebnecht-Straße 34, 10178 Berlin,

hat das Amtsgericht Köpenick – Abteilung 17 –
im vereinfachten schriftlichen Verfahren auf die bis zum 13. Oktober 2011 eingegangenen
Schriftsätze durch den Richter am Amtsgericht Voges für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgericht Hagen vom 29. März 2011, Geschäftszeichen: 11-1848149-0-1, wird aufgehoben.
Die Klage wird abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagte die Kosten ihrer Säumnis vorweg, die Klägerin aber die übrigen zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestands wird abgesehen, §§ 313a, 495a ZPO.

Entscheidungsgründe

Auf den Einspruch der Beklagten gegen den Vollstreckungsbescheid ist anders zu entscheiden, § 343 Satz 2 ZPO.

Die Beklagte hat rechtzeitig binnen der gesetzlichen Zweiwochenfrist mit ihrem bei Gericht am 8. April 2011 eingegangenen Einspruch den zulässigen Rechtsbehelf gegen den ihr am 31. März 2011 zugestellten Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hagen vom 29. März 2011 eingelegt, §§ 338, 339, 340 ZPO.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen – allenfalls aus abgetretenem Recht, § 398 BGB, aus einem Telefon- und Internetdienstleistungsvertrag der Zedentin mit der Beklagten herleitbaren – Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte für das Bereitstellen der Telefondienstleistungen der Zedentin.

Dabei kann hier dahinstehen, ob man einen solchen Vertrag maßgeblich dem Recht des Dienstvertrags (vgl. BGH NJW 2002, 361), § 611 BGB, oder eher dem des Mietvertrags (vgl. AG Köpenick, Urteil vom 18. August 2011, 17 C 375/10, z. Veröff. vorges.) § 535 BGB, schließlich dem des Werkvertrags (vgl. etwa AG Kempten, Urteil vom 23. Juli 2004 http://www.r-gespraechundrecht.de/urteile/Amtsgericht_Kempten_20040723.html), § 631 Abs. 2 BGB, unterstellt sehen will.

Dahinstehen kann ferner, ob nicht die Zedentin mit ihrer der Beklagten zugesandten »Auftragsbestätigung« vom 18. August 2009 ein neues, gegenüber der Internetanmeldung der Beklagten geändertes und vermutlich von ihr nicht angenommenes Angebot auf Abschluss eines Vertrags unterbreitet hat, § 150 Abs. 2 BGB, hatte doch die Beklagte offensichtlich den Abschluss eines – auch so von der Zedentin beworbenen – finanziell günstigeren Vertrags im Vergleich zu dem bisher bestehenden mit einem anderen Anbieter gewünscht und nicht einen, der zur Verpflichtung führen sollte, nun – bei aus Sicht des Kunden letztlich gleicher Leistung der Anbieter – zwei Verträge zu insgesamt erheblich höheren Kosten parallel bezahlen zu müssen.

Dahinstehen kann schließlich, ob sich die Zedentin und die Beklagte nach Sachlage hatten darauf einigen wollen, dass sich die Beklagte neben dem fortbestehenden Vertrag über Telefondienstleistungen mit einem dritten Anbieter nun gegenüber der Zedentin aus einem weiteren, vom Umfang her gleichartigen, verpflichtete, oder ob hier nicht nach den Regelungen zum Dissens, § 154 Abs. 1 Satz 1 BGB, ein Vertrag der Zedentin mit der Beklagten gerade nicht zu Stande gekommen war.

Unterstellt die Zedentin und die Beklagte hätten einen wirksamen Vertrag über Telefondienstleistungen geschlossen, fällt der Zedentin eine Verletzung vorvertraglicher Sorgfaltspflichten (vgl. Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 15. September 2011, 16 U 140/10, www.juris.de), einer culpa in contrahendo, der sogenannten

positiven Forderungsverletzung, mit der Folge zur Last, dass im Wege des der Beklagten gegen die Zedentin zustehenden Schadensausgleichs, § 280 Abs. 1 BGB, die wechselseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien erst mit dem Ende der Vertragsbindung zu dem anderen Anbieter hatten zu laufen beginnen können.

Das bringt die Vergütungsansprüche der Klägerin zu Fall.

Die Zedentin hatte selbst Vergütungsansprüche gegen die Beklagte erst haben – und die Klägerin sie erst erwerben können, wenn der Vertrag der Beklagten mit dem anderen Anbieter von Telefon- und Internetdienstleistungen auf eine Kündigung der Zedentin für die Beklagte beendet war.

Um solche Ansprüche geht es hier aber nicht.

Die Zedentin hatte einen Vertrag mit der Beklagten bereits vorher beenden wollen – und den Vertrag mit dem anderen Anbieter nicht im Namen der Beklagten gekündigt. Der läuft unbeeinträchtigt fort.

Die Zedentin hatte ihre Leistungen grundsätzlich in der Weise anbieten können, dass entweder sofort an Stelle des bisher bestehenden Vertrags mit einem anderen Anbieter einer der Zedentin, oder mit dem Ende des bisher bestehenden Vertrags dann einer mit der Zedentin oder schließlich parallel zu dem bestehenden Vertrag der mit der Zedentin treten sollte.

Das sieht im Grundsatz die Zedentin selbst nicht anders.

Sie bietet dem Kunden die »Mitnahme« der »alten« Telefonnummer bei ihr, der Zedentin, vorbehaltener Kündigung des Anschlusses zu dem anderen Anbieter an.

Auf diese Fallvarianten dann ausdrücklich hinzuweisen und den Kunden nach entsprechender Belehrung aus ihnen auswählen zu lassen, hat die Zedentin vorwerfbar versäumt. Der Pflicht nachzukommen, den Kunden vor Abschluss eines Vertrags auf die Varianten der Vertragsgestaltung ausdrücklich hervorgehoben hinzuweisen und ihm eine eindeutige Auswahl aus den Vertragsvarianten vor- und aufzugeben, bestand für die Zedentin allemal Anlass.

Es liegt auf der Hand, dass die Zedentin mit ihrer Werbung eines besonders günstigen Angebots von Telefondienstleistungen in erster Linie Kunden ansprach, die gegenüber ihrem bislang bestehenden Vertrag bei zumindest gleicher Leistung Kosten sparen wollten. Das war indes nur möglich, wenn an Stelle des bisher bestehenden Vertrags der für den Kunden in den Kosten günstigere der Zedentin trat. Das war wiederum nur bei der ersten oder zweiten Fallvariante möglich.

Die dritte Variante der Vertragsgestaltung führte zu höheren Kosten des Kunden gegenüber seiner bisherigen vertraglichen Verpflichtung gegenüber nur einem Anbieter. Er hatte nun auf zwei Verträge zu zahlen, nicht nur auf einen.

Diese dritte Variante konnte nach dem erkennbaren Willen des Kunden folgerichtig nur ausnahmsweise, bei Hinzutreten weiterer Gründe für einen Vertragsschluss mit der Zedentin, die seinen Interessen entsprach, die für ihn interessant war, zum Tragen kommen. Alles das ist evident. Das war ersichtlich auch der Zedentin klar.

Hiernach hatte es der Zedentin obliegen, war sie bereit, dem Interessenten einen Vertrag

nach allen Fallvarianten anzubieten, diese auch im einzelnen nach den Vor- und Nachteilen zu offenbaren (vgl. LG Kleve, Urteil vom 15. Juni 2011, 2 O 9/11, www.juris.de; LG Münster, Urteil vom 18. Januar 2011, 6 S 93/10, www.juris.de). War sie hingegen gar nicht bereit, anders als nach der dritten Variante zu verfahren, ist ihr das Erregen des Irrtums des Kunden, er habe ein besonders kostengünstiges Angebot der Klägerin angenommen, anzulasten.

In allen Fällen ist hier folgerichtig der Kunde so zu behandeln, als schulde er der Zedentin erst dann ein Entgelt für ihre Leistungen, wenn das Vertragsverhältnis mit dem anderen Anbieter beendet ist. Dazu kann es hier ersichtlich nicht mehr kommen.

Auf den weiteren Vortrag der Parteien und auf die Beweisangebote der Parteien kommt es mithin nicht an.

Mangels Entstehen einer Hauptforderung schuldet die Beklagte – aus welchem Rechtsgrund auch immer – nicht, Kosten und Zinsen auf sie zu zahlen.

Die Entscheidung zu den Kosten folgt aus §§ 344, 91, 308 Abs. 2 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung hier zuzulassen, besteht kein Anlass, § 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ZPO.

Voges

Ausgefertigt
Vogel
Justizangestellte

